

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses vom 21. Januar 2016 zur Änderung der Anlage I Geschäftsordnung: Zusammenarbeit mit fachlich unabhängigen wissenschaftlichen Instituten und redaktionelle Anpassungen

Vom 19. Mai 2016

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 SGB V eine Verfahrensordnung (VerfO), welche auch die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen regelt.

Änderungen in der VerfO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-FQWG) ist mit Wirkung zum 25. Juli 2014 die Regelung des § 137a SGB V maßgeblich verändert worden. Der Gesetzgeber hat den G-BA darin beauftragt, ein fachlich unabhängiges, wissenschaftliches Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) zu gründen.

Die bisherigen Regelungen im 1. Kapitel 4. Abschnitt der Verfahrensordnung (VerfO), die maßgeblich auf die Zusammenarbeit mit dem IQWiG ausgerichtet sind, sollten daher entsprechend um weitere Regelungen zur Zusammenarbeit von G-BA und IQTIG ergänzt werden. Entsprechend dem Vorschlag des Unterausschusses Qualitätssicherung und der AG GO-VerfO beschloss das Plenum in seiner Beratung am 21. Januar 2016 eine Neufassung des 4. Abschnitts im 1. Kapitel VerfO. Das BMG genehmigte mit Schreiben vom 22. März 2016 den Beschluss mit Ausnahme von § 17f in Ziffer I Nummer 1 des Beschlusses mit der Begründung, dass die Formulierung nicht mit der gesetzlichen Regelung des § 137b Absatz 2 Satz 2 SGB V vereinbar ist, die vorschreibt, dass der G-BA die Empfehlungen des IQTIG im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen hat. Zudem regte das BMG in seinem Schreiben an, eine einheitliche Formulierung in den Regelungen des § 16a Absatz 3 VerfO und § 17a Absatz 3 VerfO zur Klarstellung zu prüfen. Mit dem vorliegenden Beschluss entspricht der G-BA den Anforderungen aus dem Schreiben des BMG vom 22. März 2016.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
28.04.2016	AG GO-VerfO	Erneute Beratung zur Umsetzung des Schreibens des BMG vom 22. März 2016
19.05.2016	Plenum	Beschlussfassung zur Änderung des Beschlusses vom 21. Januar 2016
TT.MM.JJJJ		Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit gemäß § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB V
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 19. Mai 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken